



Untersuchungspflichten

Seit dem 01.01.2003 muss der Inhaber einer Hausinstallation, der Wasser an die Öffentlichkeit abgibt, dieses auf Verlangen des Gesundheitsamtes untersuchen lassen. Gründe für derartige Anordnungen können der Schutz der menschlichen Gesundheit oder die Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers sein. Der Inhaber der Hausinstallation hat auch Untersuchungen durchzuführen, wenn ihm bekannt wird, dass das Wasser den Vorgaben der Trinkwasserverordnung nicht entspricht (§16 Abs.3 TrinkwV.). Dies können z. B. der Hinweis auf rosthaltiges Wasser oder geschmackliche Veränderungen sein.

Anzeigepflichten

Wird bei den Untersuchungen festgestellt, dass das Wasser den Vorgaben der Trinkwasserverordnung nicht entspricht, muss das Gesundheitsamt vom Inhaber der Hausinstallation darüber informiert werden. Werden im Trinkwasser Grenzwertüberschreitungen festgestellt, entscheidet das Gesundheitsamt über seine weitere Verwendung. Entsprechende Auflagen zur Wiederherstellung der Wasserqualität können gegebenenfalls an den Hausbesitzer erteilt werden.

Wird zusätzlich neben der Trinkwasserversorgung eine Brauchwasseranlage betrieben, z.B. eine Regenwassernutzung zur Toilettenspülung, dann ist auch diese beim Gesundheitsamt, mit entsprechendem Meldeformular, anzeigepflichtig.

Informationspflicht des Hausbesitzers

Der Hausbesitzer hat die Trinkwassernutzer auf geeignete Weise, z.B. durch Aushang am „schwarzen Brett“ über die Wasserqualität zu informieren. Hier kann er in der Regel auf die Ergebnisse des Wasserlieferanten zurückgreifen. Werden der Hausinstallation weitere Aufbereitungsstoffe zugesetzt, sind diese gesondert den Verbrauchern zur Kenntnis zu geben.

**Für weitere Fragen stehen wir Ihnen
gerne unter den folgenden Telefon-
nummern zur Verfügung**



07621/410-2142, -2143, -2145

MERKBLATT Hausinstallation

Die Hausinstallation als Wasserversorgungsanlage



Anforderungen an den Hausbesitzer
zur Einhaltung der Wasserqualität

Die deutsche Trinkwasserverordnung

Wasser ist Allgemeingut und jeder Mensch hat das Recht auf sauberes und gesundes Trinkwasser. Trinkwasser ist daher auch unser wichtigstes Lebensmittel. Es ist ein Naturprodukt und unterscheidet sich deshalb durch seine lokale Herkunft. Die Wasserversorgungsunternehmen sind bestrebt, ihren Kunden das Trinkwasser möglichst naturbelassen zu liefern. Trinkwasser gehört zu den am besten kontrollierten Lebensmitteln. Es muss für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu befürchten ist. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber mit der neuen Trinkwasserverordnung (TrinkwV), die ab dem 01.01.2003 in Kraft getreten ist, auch Hausbesitzer in die Pflicht genommen. Trinkwasser darf nach der Übergabe an den Anschlussnehmer im Bereich der Hausinstallation nicht nachteilig verändert werden. Somit muss einwandfreies Trinkwasser bis an die letzte Entnahmestelle im Gebäude zur Verfügung stehen. Der Inhaber einer Hausinstallation hat in seinem Verantwortungsbereich, z.B. gegenüber seinen Mietern, dafür Sorge zu tragen und kann bei Zuwiderhandlung ggf. haftungsrechtlich belangt werden. Nach der TrinkwV muss das Wasser frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Bei einwandfreier Planung, und Ausführung einer Hausinstallation sollte dieser Qualitätsanspruch erreicht werden. Die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN, DVGW, VDI) müssen hierbei beachtet werden.

Bestandteile der Hausinstallation

Bestandteile der Hausinstallation sind alle Rohrleitungen, Armaturen und Wasserbehandlungsgeräte, die sich zwischen dem Übergabepunkt des Wasserlieferanten (Wasseruhr) und den Wasserentnahmepunkten in dem Gebäude befinden. Dazu zählen insbesondere auch Filter, Wasserenthärtungsanlagen und Anlagen zur Wassererwärmung.

Auswirkungen von Stagnation

Leitungswasser unterliegt wie jedes Lebensmittel einer zeitlich bedingten Veränderung seiner Beschaffenheit, d.h. es ist nur eine begrenzte Zeit genusstauglich. Aus diesem Grund sollte



Wasser, das längere Zeit die Trinkwasserinstallation und seine Bauteile (z.B. Boiler) nicht durchflossen hat, nicht zur Zubereitung von Nahrungsmitteln verwendet werden. Bei

langen Stillstandszeiten (Stagnation) kann die Trinkwasserqualität in den Leitungsanlagen durch erhöhte Konzentration von in Lösung gehenden Werkstoffen beeinträchtigt werden. Ferner führt Stagnation zu Keimvermehrung in den Wasserleitungen, da den Mikroorganismen wesentlich mehr Zeit zur Aufkeimung zur Verfügung steht. Die an das Trinkwasser gestellten Anforderungen können dann nicht mehr erfüllt werden. Besonders betroffen sind Zeiten mit geringer Wasserabnahme (Urlaub, Wochenende. Stagnationsbedingte Veränderungen im Trinkwasser können leicht an Geruch, Geschmack, Temperatur und Aussehen erkannt werden. Auch wenn die Veränderungen meist nicht gesundheitsschädigend sind, sollte man abgestandenes Leitungswasser vor dem Genuss ablaufen lassen. Hierbei genügt es im allgemeinen, etwa 5 Liter vor der Verwendung als Trinkwassers ablaufen zu lassen (Beispiel: 3 Liter Leitungsvolumen entsprechen bei 15 mm Kupferrohr einer Rohrlänge von 22,5 m). Werden einzelne Bereiche der Hausinstallation mehr als 3 Tage nicht genutzt, sollten Sie zentral abgesperrt, aber nicht entleert werden, um eine bakterielle Rückkontamination in andere Bereiche der Installation zu vermeiden. Nach Rückkehr aus dem Urlaub und Öffnen der Absperrarmatur, empfehlen wir eine gründliche Spülung der gesamten Hausinstallation für die Dauer von etwa 5 Minuten. Der Trend des Wassersparens darf bei Planung, Erstellen und Betrieb einer Trinkwasserinstallation nicht zum Qualitätsverlust beim Trinkwasser führen.

Legionellen

Eine gesundheitliche Gefährdung durch die Besiedelung des Warmwassersystems mit Legionellen besteht bei stagnationsbedingten niedrigen Temperaturen in längeren und älteren Rohrleitungssystemen.

Legionellen finden bei Temperaturen zwischen 30 und 45° C ideale Vermehrungsbedingungen. Beim Menschen können Legionellen grippeähnliche Erkrankungen, aber auch schwere Lungenentzündungen hervorrufen. Die Infektion findet ausschließlich durch das Einatmen legionellenhaltiger Flüssigkeitströpfchen (Aerosole) statt. Über vorbeugende Maßnahmen informiert unser separates Merkblatt, das auch auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung steht.

www.ioerrach-landkreis.de/Gesundheitsamt

saures oder hartes Trinkwasser

Ihr Trinkwasser stammt aus Gesteins- und Bodenschichten, die dem Regenwasser seine sauren Eigenschaften nicht nehmen können (z.B. Schwarzwaldgranit). Dies wirkt sich bei bestimmten Leitungsmaterialien nachteilig aus. So können durch saure Wässer aus Kupferrohren, die bei Hausinstallationen eingesetzt werden, vermehrt Kupferionen herausgelöst werden. Die Kupferkonzentration ist um so größer, je länger das Wasser in den Leitungen steht. Wird solches „Stagnationswasser“ für die Flaschennahrung von Säuglingen in den ersten Lebenswochen verwendet, kann für diese Kinder durch einen zu hohen Kupfergehalt ein Gesundheitsrisiko bestehen.

Oftmals ist es aus technischen Gründen sinnvoll, bei harten Wässern eine Teilenthärtung vorzunehmen. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass auch das teilenthärtete Trinkwasser den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht.

Zur Vermeidung von Leitungskorrosion ist es wichtig, dass die physikalisch-chemischen Parameter der Trinkwasserverordnung eingehalten werden.